

Gebührenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Vom 7. September 2006

GS 36.0592

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf Artikel 12 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993¹ (Diplomanerkennungsvereinbarung), beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Gebühren für Entscheide und Verrichtungen des Generalsekretariats der EDK und der Rekurskommission im Zusammenhang mit der nachträglichen Anerkennung schweizerischer Lehrdiplome und dem Vollzug des Personenfreizügigkeitsabkommens CH-EU, insbesondere der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse gemäss dem Anerkennungsreglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

Art. 2 Gebührenansätze

¹ Die Gebühren (in CHF) betragen:

- | | |
|---|-------|
| 1. Gebühr für die nachträgliche Anerkennung eines inländischen Ausbildungsabschlusses | 100 |
| 2. a. Gebühr für die Anerkennung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses | 400 |
| b. Ist die Überprüfung des ausländischen Ausbildungsabschlusses sehr aufwändig, kann die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf | 1'000 |
| 3. Gebühr für das Ausstellen von Bescheinigungen für Personen mit einem schweizerischen Ausbildungsabschluss, die im Ausland berufstätig sein wollen | 100 |
| 4. a. Entscheide der Rekurskommission für ausländische Ausbildungsabschlüsse im Sinne des Reglements über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse | 1'000 |

¹ GS 36.567, SGS 649.7

- | | |
|---|-------------|
| b. Ist das Beschwerdeverfahren sehr aufwändig, kann die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf | 2'000 |
| 5. Schriftliche Auskunftserteilung mit erheblichem Aufwand | 100 bis 300 |
- ² Die Gebühren gemäss Ziffer 1, 2a und 3 sind im Voraus zu bezahlen.
³ Bei Beschwerdeverfahren gemäss Ziffer 4 kann ein Kostenvorschuss in angemessener Höhe verlangt werden.

Art. 3 Gebührenerlass

Die entscheidende Behörde kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn im Einzelfall die Auferlegung von Gebühren zu einer Härte führen würde oder andere besondere Gründe dies rechtfertigen.

Art. 4 In-Kraft-Treten

Das Gebührenreglement tritt gleichzeitig mit der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen in Kraft¹.

Bern, 7. September 2007

Im Namen der Schweizerischen
Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren
die Präsidentin: Chassot
der Generalsekretär: Ambühl

¹ In Kraft seit 1. Januar 2008.